

Mitteilungsvorlage (öffentlich) (20/188/2011)	
Datum:	Dannenberg (Elbe), 18.03.2011
Sachbearbeitung:	Herr Maatsch , FD Haushalt

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	TOP
Rat der Gemeinde Gusborn	28.03.2011	Kenntnisnahme	

Verfügung der Kommunalaufsicht zu HH-Sicherungsmaßnahmen 2011 der Gemeinde Gusborn

Sachverhalt:

Der Landkreis hat mit der beigefügten Verfügung den Erhalt des Haushaltsplanes 2011 einschließlich der der Haushaltssatzung bestätigt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept unzureichend sei und nicht die Anforderungen des § 82 Abs. 6 der NGO erfüllt. Der Fristenlauf für den Eintritt der Genehmigungsfiktion wird dadurch nicht in Gang gesetzt.

In gleicher Angelegenheit wurde für die Gemeinde Langendorf mit den Mitarbeitern der Kommunalaufsicht ein Gespräch geführt. Der Gesprächsvermerk ist ebenfalls beigefügt.

Aufgrund eines unzureichenden Haushaltssicherungskonzeptes besteht seitens der Kommunalaufsicht die Möglichkeit zu einer Anordnung nach § 131 Abs. 1 NGO.

Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Erfüllt eine Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.

(2) Kommt eine Gemeinde einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Anordnung anstelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.

Anlagen:

- Verfügung des Landkreises vom 15.3.2011
- Gesprächsvermerk wg. HH LGD vom 15.3.2011